

Ausstellungsreglement des Landesteilverbandes Emmental (LTVE)



- Art. 1 Einleitung**
Die folgenden Bestimmungen werden gestützt auf die LTVE-Statuten erlassen. Sie gelten als verbindliche Grundlage zur Durchführung von LTVE-Ausstellungen.
- Art. 2 Durchführungsmodus**
Jährlich wird je eine Ausstellung für die verschiedenen Abteilungen durchgeführt. Es können verschiedene Abteilungen kombiniert werden.
So oft wie möglich soll eine Ausstellung durchgeführt werden, die alle Abteilungen gemeinsam umfasst.
An allen Ausstellungen soll sich eine Fellnähergruppe und eine Natur- und Vogelschutz-Abteilung eines örtlichen Vereins angliedern können.
Solche Verbandsausstellungen dürfen nicht mit anderen Ausstellungen innerhalb des Verbandsgebietes konkurrenziert werden.
- Art. 3 Vergebung**
Die Ausstellungen werden durch den Vorstand des Landesteils Emmental (LTVE) vergeben.
- Art. 4 Zweck**
Propagandierung der Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Ziervogelzucht und Haltung sowie Förderung des Vogel- und Naturschutzes und der Fellverwertung als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
Die Ausstellungen sollen ferner die Mitglieder motivieren, ihre Tiere miteinander zu vergleichen und sie gegebenenfalls zu verbessern.
- Art. 5 Zulassung**
Zugelassen sind die Mitglieder inkl. Jungzüchter derjenigen Abteilungen der LTVE-Sektionen und LTVE-Klubs gemäss Jahresbericht von Kleintiere Bern/Jura.
Die zur Ausstellung gelangten Tiere müssen offiziell beringt, beziehungsweise markiert oder gechipt sein. Allfällige Impfungen müssen gemäss Weisungen der Verbände erfolgen.
Für die Zucht gehaltene sonst freilebende Tiere dürfen nur mit der Haltebewilligung des Amtes für Landwirtschaft ausgestellt werden. Die Bewilligungen sind im Amt für Landwirtschaft des Kanton Berns, Veterinärdienst, Herrengasse 1 in 3022 Bern zu beantragen.
- Art. 6 Ausstellungsprogramm und Reglement**
Ausstellungsorganisationen haben die Pflicht, frühzeitig ein Ausstellungsprogramm und Reglement zu erstellen und dieses vor dem versenden an die Aussteller dem LTVE-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 7 Experten/Preisrichter**
Diese werden von den Ausstellungsorganisationen verpflichtet. Es dürfen nur solche beigezogen werden, die in den Verzeichnissen von Rassekaninchen CH, Rassegeflügel CH, Rassetaube CH und Ziervogelzucht CH aufgeführt sind.
- Art. 8 Versicherung**
Die Ausstellungen sind sofort von den Organisatoren an die Geschäftsstelle Kleintiere CH zu melden, so sind sie automatisch versichert!
Der LTVE haftet nicht für allfällige Schadenereignisse.
- Art. 9 Standgeld**
Dieses wird durch den Organisator festgelegt.
- Art. 10 Eintrittsgeld**
Den Organisatoren steht frei, Eintrittsgeld zu erheben. Es wird jedoch empfohlen, generell darauf zu verzichten. LTVE-Vorstandsmitglieder und Ausstellern ist immer freier Zutritt zu gewähren.
- Art. 11 Ausstellungskatalog/ Rangliste**
Der Ausstellungskatalog mit Rangliste ist obligatorisch. Seine Kosten gehen zu Lasten der Organisatoren. Der Katalog ist jedem Aussteller gegen Bezahlung abzugeben. Für Jungzüchter ist der Katalog gratis.

Art. 12 Gewinn und Verlust

Gewinn oder Verlust gehen auf Rechnung des Organizers.

Art. 13 Beschickung

Kaninchen: Stämme (1.2). Ein Züchter mehrere Rassen oder Farbschläge kann grundsätzlich mehrere Stämme verschiedener Rassen oder Farbschläge ausstellen. Dem Organizer obliegt das Recht, aufgrund der Platzverhältnisse zu entscheiden, ob jeder Züchter nur einen Stamm ausstellen darf!

Geflügel: Stämme (1.2) Ziergeflügel Paare (1.1) der gleichen Rasse, des gleichen Typs und Farbschlages.

Tauben: mehrere Kollektionen (4 Tiere der gleichen Rasse)

Ziervögel: mehrere 2er-Kollektionen

Art. 14 Anmeldungen

Diese haben Vereins- beziehungsweise Klubweise zu erfolgen. Anmeldeunterlagen und Programm müssen mindestens 4 Wochen vor Anmeldeschluss den Sektionspräsidenten zuhänden der Abteilungsobmänner abgegeben werden.

Art. 15 Beschickung der Ausstellungseinheiten

Beschickung der Ausstellungseinheiten und Boxengrößen gemäss den Reglementen der Fachverbände von Kleintiere CH.

Art. 16 Fütterung und Pflege

Die Ausstellungstiere sind angemessen zu versorgen. Dafür tragen die Ausstellungsorganizers die Verantwortung.

Art. 17 Rangliste/Rechnungsbüro

Form und Druck der Rangliste werden vom LTVE-Vorstand mit dem Organizer besprochen und festgelegt.

Zur Mithilfe im Rechnungsbüro können an Ausstellungen Mitglieder des LTVE-Vorstandes unentgeltlich angefordert werden.

Zur Rangierung haben die LTVE-Abteilungsobmänner anwesend zu sein.

Art. 18 Klassierung

Kaninchen:

Bei den Stämmen werden alle drei Tiere berechnet. Bei Punktegleichheit werden die Stämme im gleichen Rang aufgeführt.

Geflügel:

Bei den Stämmen und Paaren werden alle berechnet. Bei Punktegleichheit werden die Stämme und Paare im gleichen Rang aufgeführt. Das Geflügel wird in folgenden Kategorien rangiert:

Kat.1: Trut- und Perlhühner, Gänse und Enten

Kat.2: Hofgeflügel, Grossrassen

Kat.3: Hofgeflügel, Zwerggrassen

Kat.4: Japanwachteln

Kat.5: Fasane, Kamm- und Steinhühner, sowie Pfauen

Kat.6: Ziergänse und Zierenten gemäss Rassegeflügel CH

Tauben:

Für eine Einzelkollektion bedarf es 4 Tiere der gleichen Rasse. Tauben, die älter sind als 6-jährig, Geburtsjahr mitgezählt, werden nicht bewertet.

Klassierung:

1. Schweizertauben

2. Farben-, Trommel- und Strukturtauben

3. Tümmeler-, Kropf-, Mövchen- und Spielflugtauben

4. Formen-, Huhn- und Warzentauben, sowie Reisebrieftauben

Ziervögel:

Die Kategorie-Einteilung wird vom LTVE-Obmann gemäss Reglement Kantonalverband oder Ziervögel CH festgelegt.

Art. 19 Natur- und Vogelschutz und Fellnähgruppen

Ihnen ist innerhalb von LTVE-Ausstellungen genügend Platz für ihre Dokumentation und Präsentation zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 Kategorienpreise und Jungzüchterpreise

Jungzüchter- und Kategorienpreise werden vom LTVE-Vorstand bestimmt und beschafft. Jungendmitglieder müssen gekennzeichnet werden und erhalten einen Preis wenn die Tiere klassiert sind. Verteilung durch Abteilungsobmänner.

Sämtliche Kategorien-Preisberechtigte sind vom durchführenden Verein an den Boxen zu kennzeichnen.

Kaninchen: Kategorienpreise:

- 4 Kategorien: Zwerg Rassen
- Kleine Rassen
- Mittlere Rassen
- Grosse Rassen

Pro ca. 40 Stämme 1 Preis. Preise im Wert von ca. Fr. 20.-

Geflügel: Kategorienpreise:

6 Kategorien gemäss Art. 18

Pro ca. 40 Stämme/Paare 1 Preis im Wert von ca. Fr. 20.-

Tauben: Kategorienpreise:

4 Kategorien gemäss Art. 18

Pro Kategorie 1 Preis im Wert von ca. Fr. 20.

Ziervögel: Kategorienpreise:

Gemäss Art. 18

Pro Kategorie 1 Preis im Wert von ca. Fr.20.-

Bei der Abgabe von Kategorien- und Stammsiegerpreisen entscheiden:

Kaninchen:

Pro Rasse müssen je mindestens 50% der angemeldeten Stämme mit Preisen belohnt werden.

Bei der Abgabe von Kategorien-, Stamm oder Ehrenpreisen entscheidet bei Punktegleichheit:

Stämme:

- a) der bessere Rammler
- b) die bessere Zibbe
- c) nacheinander von a) und b) die Positionen 1,2,3 danach entscheidet der Experte/Obmann

Stammsieger werden im Katalog gekennzeichnet, erhalten vom LTVE keinen weiteren Preis. Es steht dem Organisator frei, Stammsiegerpreise abzugeben.

Geflügel:

Preisberechtigt sind mindestens 50% der angemeldeten Einheiten, wenigstens jedoch die 3 erstrangierten Stämme, beziehungsweise Paare.

Kat: 1,5 und 6: a) das bessere männliche Tier

b) das bessere, beziehungsweise beste weibliche Tier

c) bei Punktegleichheit entscheidet der Experte

Kat: 2,3 und 4: a) der bessere Hahn

b) die bessere, beziehungsweise die beste Henne

c) bei Punktegleichheit entscheidet der Experte

Tauben:

Preisberechtigt sind mindestens 50% der angemeldeten Kollektionen. Die preisberechtigten Kollektionen müssen jeweils unter den Tieren einer ganzen Kategorie errechnet werden, d.h. es werden nicht einzelnen Rassen rangiert.

Bei der Rangierung entscheiden bei Punktegleichheit des Kollektionsdurchschnittes:

a) das höchstbewertete Tier

b) das beste Jungtier

c) die Anzahl Jungtiere in der Kollektion

Ziervögel:

Pro Kategorie müssen mindestens 50% der angemeldeten Zuchteinheiten mit Preisen belohnt werden.

Art. 21 Vereinswertung

Diese werden aus der Anzahl angemeldeter Tiere wie folgt errechnet:

	Mindestanzahl Tiere
a) Kaninchen:	15
b) Geflügel (ohne Ziergeflügel)	15
c) Ziergeflügel	10
d) Tauben	15
e) Ziervögel	8 von mindestens 3 Züchtern
a) bis d) Alle weiteren Tiere werden mit 50% gerechnet	

Art. 22 Einzelpreise aller Abteilungen

Werden vom LTVE-Vorstand bestimmt und beschafft.

Art. 23 Preisabgabe

Die Preise sind bis Ausstellungsschluss abzuholen. Über nicht abgeholte Preise verfügt der LTVE-Vorstand.

Auf Wunsch des durchführenden Vereins können Mitglieder des LTVE-Vorstandes zur Preisabgabe beigezogen werden.

Art. 24 Schlussbestimmungen

Sanktionen, die von Organisationen, die dem LTVE übergeordnet sind, gegen einzelne Mitglieder oder Vereine in Rechtskraft stehen, haben auch an LTVE-Ausstellungen Verbindlichkeit.

Die Reglemente von Rassekaninchen CH, Rassegeflügel CH, Rassetaube CH und Ziervögel CH sind für LTVE-Ausstellungen verbindlich.

Dieses Reglement wurde an der LTVE-Delegiertenversammlung vom 10. März 2023 in Zollbrück genehmigt und in Kraft gesetzt.

Das Ausstellungsreglement vom 14. März 2008 ist dadurch aufgehoben.

Ornithologischer Landesteilverband Emmental

Der Präsident:



Urs Wüthrich

Die Sekretärin:



Marianne Glatz